

STROM | SO AUTOSTROMVERTRAG



Auftrag zur Stromlieferung an Ladestationen

(der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG sowie an Ladestationen der eRoaming Partner)

Bitte zurücksenden an (Lieferant):

Stadtwerke Ostmünsterland · Münsterort 46-48 · 48291 Telgte

Mit der Auftragsbestätigung gemäß Ziffer 1.1. AGB wird der Kunde berechtigt, an den betriebsbereiten Ladestationen der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG zu den Bedingungen dieses Vertrages Strom der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG zum Laden seines Elektrofahrzeugs zu entnehmen.

Auftraggeber / Kunde

Herr Frau Firma

Firma

Name

Vorname

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Mobil*

Contract-ID (falls vorhanden)

Telefon

E-Mail*

Registergericht (für Firmen)

Registernummer (für Firmen)

*Die Angaben sind freiwillig.

Rechnungsanschrift

(nur ausfüllen, wenn abweichend von Adresse des Auftraggebers)

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Rechnungsbezeichnung (z.B. Bestellnr., Kfz-Kennzeichen)

Gewünschtes Produkt

Strom | SO grün mobil (Nur für Haushaltsstromkunden)

Strom | SO mobil

Strom | SO flexibel mobil

Grundlaufzeit bis zum 31.12.2020, danach jeweils Verlängerung um ein Kalenderjahr, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird.

Gewünschter Lieferbeginn

Nächstmöglicher Termin

Datum des Lieferbeginns

gewünschtes Datum des Lieferbeginns eintragen

Bitte beachten Sie zum Lieferbeginn Ziffer 1. der beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen.

Telefon 02504 7006-0 · Fax 02504 7006-101

kundenservice@so.de · www.so.de

Monatlicher Abschlag

erwünscht nicht erwünscht

Der gewünschte monatliche Abschlag beträgt _____ €.

Verbrauch voraussichtlich _____ kWh/Jahr.

Zubehör auf Wunsch

RFID-Karte zur Freischaltung

Einzelnachweise der Ladevorgänge

Strompreise

Die Preise ergeben sich aus dem beigefügten Preisblatt. Preisanpassungen erfolgen gem. Ziffer 4. der beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen.

Messung und Rechnungslegung

Die Ladestation ist mit einer Messvorrichtung ausgestattet. Alle Ladevorgänge werden pro Contact-ID Inhaber registriert. Die Abrechnung der beim Laden erfassten Strommengen findet grundsätzlich jährlich statt. Die Kosten der jährlichen Abrechnung sind im Grundpreis enthalten. Für jede zusätzliche Abrechnung wird eine Kostenpauschale in Höhe von 10,00 Euro/Abrechnungsvorgang erhoben.

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name (des Kontoinhabers)

Vorname

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Name und BIC des Kreditinstitutes

IBAN des Kontoinhabers

Datum

Ort

Unterschrift des Kontoinhabers

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE75VER00000128599

Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

Bitte wenden >>>

Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG

Münsterort 46-48, 48291 Telgte · Geschäftsführer: Rolf Berlemann, Winfried Münsterkötter · Vorsitzender des Aufsichtsrates: Guido Gutsche · Steuer-Nr. 346/5757/6006

USt-IdNr. DE 813708770 · Amtsgericht Münster: HRA 6671 · Persönlich haftende Gesellschafterin: Stadtwerke Ostmünsterland Verwaltungs-GmbH · Amtsgericht Münster HRB 8723

Hauptstandorte: Westkirchener Straße 20, 59320 Ennigerloh · Albert-Einstein-Straße 9, 59302 Oelde · Münsterort 46-48, 48291 Telgte · www.so.de

Nutzung der Ladestation

Die Ladestation darf ausschließlich zum Aufladen des eigenen E-Fahrzeugs des Auftraggebers genutzt werden. Die Nutzung einer Ladestation ist nur möglich, sofern sie betriebsbereit ist. Zeitweilige Störungen der Ladestationen kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der Kunde hat die Ladestationen entsprechend den an der jeweiligen Ladestation angebrachten Angaben zu den technischen Bedingungen der Ladestation und zu den jeweils zulässigen Steckern mit der erforderlichen Sorgfalt zu benutzen. Der Kunde darf sein Fahrzeug nur mit einem für sein Fahrzeug geeigneten, fehlerfreien und unbeschädigten Ladekabel mit der Ladestation verbinden.

eRoaming

Die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG als ein eRoaming-Partner vereinbaren mit anderen eRoaming-Partnern für die eigenen Kunden den gegenseitigen Zugang und Nutzung der öffentlich zugänglichen Ladestationen der eRoaming-Partner. Die Abrechnung der Stromlieferung erfolgt ausschließlich zwischen dem Kunden und der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG. Ein Verzeichnis der eRoaming-Partner sowie technische Nutzungsbedingungen der Ladestation befindet sich im Internet unter www.innogy.com/emobility. Ein Verzeichnis der öffentlich zugänglichen Ladestation der eRoaming-Partner befindet sich im Internet unter <https://iam.innogy.com/static-web/ladesaeulenfinder/ladesaeulenfinder.html>. Um den vollen Leistungsumfang von SO autostom nutzen zu können, benötigen sie ein internetfähiges Mobiltelefon.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG, Münstertor 46-48, 48291 Telgte, Tel.: 02504. 7006-0, Fax: 02504. 7006-101, kundenservice@so.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Musterwiderrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Datenschutz

Zur Abwicklung der Abrechnung von Ladevorgängen an Ladestationen der eRoaming-Partner übermittelt die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG an die eRoaming-Partner Contract IDs und die dazugehörigen Passwörter ausschließlich pseudonymisiert. eRoaming-Partner erhalten keinen Zugang zu den durch die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG gespeicherten personenbezogenen Daten.

Ich möchte auch in Zukunft über aktuelle, interessante Angebote und günstige Produkte zur Strom- und Gaslieferung sowie über Produkte im Bereich der Energieberatung bzw. Energieeffizienz von der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG informiert werden.

Bitte informieren Sie mich per

Telefon E-Mail

Dieses Einverständnis kann ich jederzeit widerrufen.

Ich bin berechtigt, der Nutzung meiner Daten zum Zwecke der Werbung oder Marktforschung jederzeit gegenüber der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG zu widersprechen.

Anlagen

- Preisblatt
- Allgemeine Vertragsbedingungen
- Ergänzende Bedingungen
- Muster Widerrufsformular
- Datenschutzerklärung

Datum

Ort

Unterschrift des Auftraggebers

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Stromlieferung an den Ladestationen

(der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG sowie der eRoaming Partner und ihre Nutzung)

1. Vertrag

Der Vertrag kommt zustande, sobald die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG (nachstehend SO) dem Kunden in einem weiteren Schreiben das Zustandekommen bestätigt (Vertragsschluss mit Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbeginn.

1.1. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform.

2. Stromlieferung und Nutzung der Ladestation

2.1. Die SO beliefert den Kunden mit Strom an den öffentlich zugänglichen Ladestationen sowie an der im Vertrag benannten Ladestation, nachdem der Kunde das Fahrzeug ordnungsgemäß mit der Ladestation verbunden hat. Die Ladestationen werden mit Strom aus erneuerbaren Energien beliefert. Hierbei handelt es sich um ein nahezu CO₂-freies Energieprodukt auf Basis regenerativer Energiequellen.

2.2. Wichtiger Hinweis: Gem. Ziff. 5.1 Abs. 5 TAB 2007 (Ausgabe 2011) ist der einphasige Anschluss nur bis zu einer Bemessungsscheinleistung von 4,6 kVA zulässig.

Bei der einphasigen Nutzung des SO autostrom über die vorhandene Netzanschlussverbindung ist diese Bemessungsscheinleistung nicht zu überschreiten. Die Abnahme des SO autostrom mit einer Stromstärke von mehr als 20 A kann zur Beschädigung des Netzanschlusses führen und ist daher untersagt.

2.3. Die Lage der Ladestationen sowie ihre genaue technische Ausstattung können sich während der Vertragslaufzeit ändern. Darüber entscheidet die SO allein.

2.4. Der Kunde hat immer die Angaben an der Ladestation zu beachten und einzuhalten.

2.5. Der Kunde ist für den funktionsfähigen Zustand seiner Geräte, z.B. der Batterie, des Ladekabels und sonstigen relevanten Zubehörs verantwortlich.

2.6. Der Kunde bekommt nach Vertragsschluss eine Contract-ID.

2.7. Sind Schäden an der Ladestation sichtbar, so darf sie vom Kunden nicht benutzt werden.

2.8. Die Lieferpflicht der SO besteht nicht, wenn an der einwandfreien Funktionsfähigkeit der Ladestation Zweifel bestehen oder Wartungsarbeiten durchgeführt werden.

3. Contract-ID und Nutzung der öffentlich zugänglichen Ladestationen

3.1. Die SO stellt dem Kunden eine Contract-ID inklusive Kennwörtern zur Verfügung. Diese Contract-ID berechtigt den Kunden, Strom an Ladestationen zu beziehen. Sämtliche über die Contract-ID bezogenen Strommengen werden mit den Preisen gemäß Preisblatt dem Kunden in Rechnung gestellt.

3.2. Der Kunde trägt die Verantwortung für die sichere Verwendung der Contract-ID und der Kennwörter.

4. Strompreis und Preisanpassung

4.1. Der Gesamtpreis setzt aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der SO für die Stromerzeugung und -Beschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb – so weit diese Kosten der SO in Rechnung gestellt werden – sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte und die Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Sonderkündumlage nach § 19 StromNEV, die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG sowie die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben.

4.2. Der Strompreis versteht sich einschließlich der Strom- und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

4.3. Werden die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt (z.B. nach der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, BGBl 2012 I S. 2998), kann die SO ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstanden Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.

4.4. Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis wird die SO den vom Kunden zu zahlenden Strompreis der Entwicklung der unter 4.1 aufgeführten Preisbestandteile und nach 4.3 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist die SO hiernach berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die SO, den Strompreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 4.1 und ggf. 4.3 dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die SO wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

4.5. Änderungen des Strompreises sind nur zum Monatsersten möglich. Die SO wird dem Kunden die Änderungen spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmitteilung ist der Kunde darauf hinzuweisen, welche konkreten Veränderungen bei Preisbestandteilen für die Preisänderung maßgeblich sind. Preisänderungen werden zudem in den Geschäftsstellen der SO ausgelegt.

4.6. Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber der SO zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von der SO in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z.B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt.

4.7. Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind in den Geschäftsstellen erhältlich und können auch im Internet unter www.so.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

5. Haftung

5.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.

5.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die SO von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die SO an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der SO nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der SO beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.

- 5.3 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet die SO bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die SO und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 5.4. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

6. Zahlungsweise

Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen. Bei Überweisung wird der dadurch verursachte Mehraufwand pauschal berechnet.

7. Datenschutz

Die SO oder beauftragte Dienstleister erheben, verarbeiten und nutzen die Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die SO nutzt die Kundendaten, um dem Kunden Produktinformationen zukommen zu lassen und zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung. Der Kunde ist berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten jederzeit gegenüber der SO (Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG, Münsterort 46-48, 48291 Telgte, Telefon: 02504.7006-0) zu widersprechen. Die Übermittlung von Kundendaten an Dritte erfolgt zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses an Messdienstleister, Messstellen- und Netzbetreiber im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von der SO automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) verwendet und gegebenenfalls übermittelt.

8. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

- 8.1 Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der SO, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an den Kundencenter der Stadtwerke Ostmünsterland, Münsterort 46-48, 48291 Telgte Tel.: 02504/7006-0, E-Mail: kundencenter@so.de zu wenden.
- 8.2. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der SO beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die SO die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.
- 8.3. Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der SO und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/ 27 57 240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn die SO der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 8.2 abgeholfen hat. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
- 8.4. Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030-22480-500, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de) wenden.

9. Unterbrechung der Stromlieferung und andere Zuwiderhandlungen

- 9.1. Die SO ist berechtigt, die Stromlieferung durch Sperrung der Contract-ID ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung der Stromlieferung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Stromdiebstahl“).
- 9.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist die SO berechtigt, die Stromlieferung vier Wochen nach Androhung durch Sperrung der Contract-ID zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SO kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die SO eine Unterbrechung der Stromlieferung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Der Beginn der Unterbrechung der Stromlieferung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.
- 9.3. Die SO hat die Versorgung durch Freischaltung der Contract-ID unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung der Stromlieferung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Stromlieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

10. Bonitätsauskunft

Die SO ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die SO Vornamen, Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an die Creditreform Boniversum, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaft zu Merkmalen der Bonität des Kunden kann die SO den Vertragsschluss verweigern.

11. Rechtsnachfolge

- 11.1. Jede Partei ist im Wege der Einzelrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden begründete Bedenken bestehen.
- 11.2. Jede Übertragung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 11.3. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten statt der Absätze (1) und (2) die gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.4. Die Absätze (1) bis (3) gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

12. Sonstiges

- 12.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 12.2. Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Münster, sofern der Kunde Kaufmann ist und kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.